

RS Vwgh 1986/12/11 86/06/0205

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1986

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

BauO Tir 1978 §44 Abs1;

BauO Tir 1978 §44 Abs2;

BauRallg;

VVG §1;

VVG §4;

VwRallg;

Rechtssatz

Aufträge zur Beseitigung von Schäden, von deren detaillierter Umschreibung abgesehen werden kann, sind so zu verstehen, daß jene Schäden zu beheben sind, die ein Sachkundiger als Gebrechen, welche eine Gefährdung der im § 44 Abs 1 Tir BauO genannten Güter darstellen, erkennen muß. Daraus folgt, daß der Auftrag "schadhafte Gebäudeteile zu sanieren" iZm der aus der Begründung sich ergebenden Feststellung, Organe der Baubehörde hätten diese Schäden wahrnehmen können, noch als hinreichend bestimmt anzusehen ist (Hinweis E 16.12.1983, 82/04/0037).

Schlagworte

Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4 Beseitigung von Schäden Gebrechen Sanieren ohne detaillierte Umschreibung Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Baugebrechen Instandhaltungspflicht Instandsetzungspflicht BauRallg9/3 Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986060205.X02

Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at